



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.987/16-V/7/94

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Seitlich GESETZENTWURF
Zl.-GE/19.....
Datum: 8. MRZ. 1994
Verteilt 8. März 1994 M

J. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Paril 2302

Betrifft: Beirat für die ungarische Volksgruppe;
Entwurf eines Minderheitenschulgesetzes für das
Burgenland;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeht sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Beirats für die ungarische Volksgruppe zum i.G. genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zu übermitteln.

3. März 1994
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Celldörff



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.987/12-V/7/94

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
z.Hd. Herrn MR Dr. Felix JONAK

1010 W i e n

DRINGEND
4. März 1994

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Paril	2302	14.407/2-III/2/93 27. Dezember 1993

Betrifft: Beirat für die ungarische Volksgruppe;
Entwurf eines Minderheitenschulgesetzes für das
Burgenland;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeckt sich mitzuteilen,
daß der Beirat für die ungarische Volksgruppe in seiner Sitzung am
23. Februar 1994 beschlossen hat, zum i.G. genannten
Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Diese erging mit
Schreiben des Beiratsvorsitzenden vom 28. Februar 1994. Zwei
Ausfertigungen hievon werden beiliegend übermittelt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium
des Nationalrates.

3. März 1994
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zu obzit. Bezug ergeht folgende Stellungnahme:

§ 1 Abs. 1 Das vorliegende Gesetz sichert den Rechtsanspruch der genannten bgl. Minderheiten in Entsprechung zur gültigen Normosphäre, u. a. SCHUG § 16; Kroatien und Ungarn können demnach ihre Sprache
a) als Unterrichtssprache
bzw. b) als Unterrichtsgegenstand (Pflicht-) lehrplankonform im regulären Unterricht pflegen.

Diese Regelung geht über die des Bgld. Landesschulgesetzes 1937 (§ 7) hinaus und umfaßt die öffentlichen Pflichtschulen (§ 6 ff), die AHS (§ 12) zw. BBAKI und PÄDAK (§ 13).

Anzumerken ist, daß die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) nicht genannt werden. Auf Roma und Sinti als eigene Volksgruppe wurde ebenfalls vergessen.

§ 1 Abs. 2 Auf das verfassungsmäßig verbrieftes Elternrecht (Bestandteil der Österr. Rechtsordnung) ist unbedingt Bedacht zu nehmen: Der Beirat spricht sich gegen sprachliche Präferenzen und gegen den ev. ethnopolitischen Mißbrauch aus.

§ 3 Im Burgenland überwiegen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache.

§ 4 Das angesprochene Elternrecht bzw. das An- und Abmeldeprinzip werden bejaht.

Der Beirat stellt eine Neuformulierung des § 4 zur Diskussion:

4 (1) Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts an aufgrund des § 6 Abs. 3 eingerichteten Schulen oder Klassen bedarf einer Anmeldung.

(2) Der Besuch des Unterrichts an Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache und der Besuch des zweisprachigen Unterrichts an zweisprachigen Volksschulen, die gemäß § 6 Abs. 2 eingerichtet sind, bedarf keiner Anmeldung.

(3) Erziehungsberechtigte, die nicht wünschen, daß ihr Kind eine im Schulsprengel gemäß § 3 dieses Gesetzes geführte Schule besucht, haben anlässlich der Aufnahme in die Volksschule die Möglichkeit, ihr Kind vom Besuch dieser Schule abzumelden. Die Abmeldung ist schriftlich beim Schulleiter einzu-bringen.

(4) Über die Abmeldung entscheiden die für diese Minderheitenschulen zuständigen Schulaufsichtsbe-hörden (Instanzenzug). Die Entscheidung hat in Form eines Bescheides zu erfolgen, aus dem hervorgeht, welche Volksschule das abgemeldete Kind im Plicht-sprengel bzw. Bechtigungssprengel gemäß § 7 zu be suchen hat.

Aus der bisherigen Formulierung ergaben sich schwer-wiegende Konsequenzen, die sich bislang schon für die Schulorganisation/Unterrichtspraxis als erschwerend herausgestellt haben:

- a) Bezuglich des Niveaus gibt es ganz einfach heterogene Gruppen, wenn Schüler nicht durchge-hend am Sprachunterricht teilgenommen haben.
- b) Ein sinnvoller Unterricht kann so nicht geführt werden.
- c) Die Planstellenbewirtschaftung wird so problema-tisch.
- d) Die zweisprachig geführten Volksschulen Siget bzw. Unterwart weisen einen niedrigen Organi-sationsgrad auf (einklassig/zweiklassig geführt). Erschwerend kommt hinzu, daß neben dem schon be-stehenden Abteilungsunterricht in diesen Minder-heitenschulen auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden müssen.

Zur Neuformulierung (siehe oben § 4 Abs. 3 und 4):

Die Entscheidung des Erziehungsberechtigten (Ab-meldung) ist sicher sorgsam durchdacht. Daher muß auch Einsicht in die Konsequenzen der Entscheidung erwartet werden. Eine einmal getroffene Entschei-dung soll nicht jährlich zurückgenommen oder neu getroffen werden können.

§ 5

Es wäre wünschenswert, sämtliche im § 3, § 9 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 5 genannten Formulare zweisprachig auszustellen.

Diese Forderung ist auf die in § 13 Abs. 4 genannten Prüfungen zu erweitern.

Auf Antrag sind die Formulare nur in Deutsch auszu-stellen.

- § 6 Im Hinblick auf den Rechtsanspruch des § 1 des Entwurfes sollen in einem Ausführungsgesetz (Landesgesetz) die Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterichtssprache und die zweisprachigen Volksschulen auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes festgelegt werden. Der Gesetzgeber hat darin unbedingt neben den Volksschulen in Unterwart und Siget auch für die Volksschulen an den Standorten Oberpullendorf und Oberwart vorzusorgen.
- In derartigen Schulen sollen auch Ausländer oder nicht diesen Volksgruppen angehörige österr. Staatsbürger aufgenommen werden können.
- § 6 Abs. 1 + 3 Die Bindung an eine Mindestschülerzahl im autochthonen Bereich und die Orientierung nach vorliegendem Bedarf ist de facto keine Neuerung.
- § 6 Abs. 4 Die vorliegende Mindestzahl von sieben Schülern soll auf vier gesenkt werden. Bei Erreichen der Maximalschülerzahl ist organisatorische Vorsorge zu treffen (Eröffnung einer weiteren Klasse).
- § 6 Abs. 5 Schon aus pädagogischen Gründen ist dem Zweitlehrersystem der Vorzug einzuräumen: Dabei müssen aber die abgemeldeten Schüler im Klassenverband verbleiben; Individualisierung und differenzierter Unterricht sind die Folge.
- § 8 In den zit. Schularten sollte die Aufbauarbeit der Volksschule auch im Sprachbereich Fortsetzung finden.
- § 8 Abs. 1 Z1 Dafür besteht gem. den Ausführungen zu § 3 kein Bedarf/Anlaß.
Das Abteilungssystem gem.
§ 8 Abs. 1 Z2 bzw. Abs. 3 soll für den Unterricht in dem Pflichtgegenstand Ungarisch/Kroatisch derart Fuß fassen, daß lernerfreundliche Strukturen zum Zug kommen:
- § 8 Abs. 3 Die Bildung von Kleingruppen bzw. leistungsdifferenzierter Unterricht müssen in allen Schulstufen forciert werden. Bei Bedarf ist (rechtzeitig) Förderunterricht vorzusehen.
- § 9 Das Anmelde- bzw. Abmeldeprinzip wird bejaht.
- § 9 Abs. 3 Es wird auf den Kommentar zu § 5 verwiesen.
- § 10 Abs. 3 Z1 Die Korrektur der vorliegenden Zahl 9 soll auf die Zahl sieben hin erfolgen. Die Mindestschülerzahlen für die Eröffnung einer Klasse bzw. Abteilung bedeuten dann keine Erschwerung und behindern nicht die kontinuierliche Weiterführung des Sprachunterrichts.

§ 12

Der Fortbestand des "zweisprachigen" Gymnasiums in Oberwart (Schaufwand/Personal/Raum) aus der staatsvertraglichen Verpflichtung heraus (Art. 7 Abs. 2) ist auch abzusichern.

Der Standort dieser gemäß der staatsvertraglichen Verpflichtung eingerichteten Mittelschule wäre im § 12 Abs. 1 zu nennen.

§ 12 Abs. 4

Die Überprüfung der Kenntnisse vor der Aufnahme (Schwellenprüfung) wird abgelehnt:

Dies verstößt gegen das Prinzip der Gleichbehandlung aller Schüler. Weiters wird auf folgendes Grundrecht (zit. nach Hexagonale-KSZE/Geneva 1991, II.5.) verwiesen:

"Der Unterricht von Gruppensprachen, auch für die Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung, ebenso wie der Unterricht der Geschichte und Kultur der Gruppen, insbesondere in deren Siedlungsgebieten, ist zu begünstigen".

§ 13 Abs. 1

An der BBAKIP Oberwart ergeht nach der Aufnahmestellungnahme an die Eltern die Mitteilung (Angebot), die Minderheitensprache als Freigegenstand zu führen. Für Kroatisch ist die Nachfrage gegeben.

Der Standort Oberwart dieser für das Burgenland einzigartigen Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung wäre an dieser Stelle zu nennen.

§ 13 Abs. 2

Die Verfügung hinsichtlich der Ausbildung an der PÄDAK und der Möglichkeit des Erwerbs der Lehrbefähigung wird zu realisieren sein.

§ 14

Der Beirat empfiehlt folgende textliche Änderung:

§ 14 (1)

Statt ursprünglich "zusätzliche Ausbildung" muß es heißen: "verstärkte Ausbildung".

§ 14 (2)

N e u e r W o r t l a u t :

Im Sinne des Abs. 1 ist an den Schularten (Formen, Fachrichtungen), an denen eine lebende Fremdsprache Pflichtgegenstand ist und nicht eine bestimmte Fremdsprache im Hinblick auf das Ausbildungsziel verlangt wird, die jeweilige Volksgruppensprache KROATISCH und UNGARISCH alternativ zu den anderen im Lehrplan festgeschriebenen lebenden Fremdsprachen anzubieten.

(Der letzte Satz des vorliegenden Entwurfs ist zu streichen.)

Begründung:

Im Hinblick auf den Rechtsanspruch des § 1 gilt die Sprache der Volksgruppen/Minderheiten als einheimisch und ist nicht als Fremdsprache zu bezeichnen. Somit erscheint unsere Einstufung und Benennung (siehe Änderung) als zweckdienlich.

§ 14 bes. Abs. 2 und 4 Diese Bestimmungen sind in der Schulrealität bereits verwirklicht. Selbst die in § 1 Abs. 1 nicht, nun im Abs. 4 nur global genannten BMHS führen (mit unterschiedlicher Dauer) seit Jahren Ungarisch als Freizeigenstand, und – was herauszustreichen ist – an zwei kaufm. Schulen wird als "Alternativer Pflichtgegenstand" Kroatisch an der Bundeshandelsakademie Stegersbach (statt Italienisch) und Ungarisch (statt Französisch) einschließlich Fachsprache an der Bundeshandelsakademie Oberwart geführt. In beiden Fällen können die Schüler die Reifeprüfung darin ablegen.

Die Verwirklichung dieser Variationen ist an allen BHAK im Burgenland denkbar/machbar und ist an die Interessenslage (bei niedriger Eröffnungszahl) gebunden.

Erhöhtes Augenmerk liegt auf der fremdsprachlichen Ausbildung und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen.

Auch die Schulversuche "Pannonisches Gymnasium" bzw. verbindliche Übungen im AHS-Bereich entstanden aus dem Bewußtsein heraus, neben ökonomischen Interessen der Berufswelt regionalen Bedürfnissen sozio-kultureller Natur nachzukommen.

§ 15 Entspricht im wesentlichen der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag (Art. 7 Abs. 2).
Die bb. Schulen werden wieder nicht genannt.

§ 16 Abs. 2 und 3 Der Beirat empfiehlt die ersatzlose Streichung hinsichtlich "Befähigungen bzw. Lehrbefähigungen":

Die Agenden werden bereits von Experten (gem. Dekret des Bundesministers) betreut, die naturgemäß bislang schon organisatorische und pädagogische Aufbau- bzw. Berater-/Schulaufsichtstätigkeit verrichtet haben; dies auch im Sinne der Förderung von Minderheiten in diesem Land.

ⁿ
Analogien zum "Kärtner-Modell" werden keineswegs angestrebt.

Im Aufsichtsbereich sollte eine generelle Regelung nur auf die im § 15 genannten Minderheitenschulen erfolgen.

Die Konzeption berücksichtigt nicht den seit 1962 im SCHOG festgeschriebenen BMHS-Bereich; in der vorliegenden Form soll diese Schulart auch im Gesetzeswerk keine Erwähnung finden, denn sie gilt – vergleiche die entsprechenden Anmerkungen – nicht als ein Anhänger und ist auch nicht im Sinne des zit. "sonstig" zu werten, sondern als Eckpfeiler des österreichischen Schulwesens (Vermittlung von Allgemeinbildung + Berufsbildung).

1. Der vorliegende, zur Begutachtung ausgesandte Entwurf des MSG stellt gegenüber dem BLSG 1937 einen Fortschritt dar.
2. In Summe gesehen finden die meisten Bestimmungen unsere Zustimmung.
3. Soweit die von der Volksgruppe angeregten Bestimmungen und Verbesserungen der Realität nicht (mehr) standhalten, wird eine allfällige Novellierung des MSG vorzunehmen sein.

1994-02-28

Der Vorsitzende:

